

GR_GERICHTE SBK 2025 56 vom 17. Juli 2025

GR Gerichte, 2025-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_56)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 56 du 17 juillet 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 56 del 17 luglio 2025

Regeste

Konkurseröffnung | Konkurs

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht, welches in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 2 OGV [BR 173.010] i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen (Art. 321 Abs. 1 bis 3 ZPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). 2.2. Die Beschwerdeinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner erstens durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin sich auf Art. 230 SchKG beruft (Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven), ist zu bemerken, dass sie diesbezüglich nicht antragsberechtigt ist. Das Antragsrecht steht einzig dem Konkursamt zu (Art. 230 Abs. 1 SchKG). 4.1. Wie bereits vor Vorinstanz bringt die Beschwerdeführerin auch mit der Beschwerde vor, dass sie zwar über keine Liquidität verfüge, sie aber gegenüber Drittpersonen Ansprüche habe und diese in einem derzeit hängigen (Straf-)Verfahren geltend mache bzw. mit den Schuldnern in Verhandlungen stehe. 4.2. Das Gericht kann den Entscheid über den Konkurs aussetzen, wenn ein Gesuch um Nachlassstundung (Art. 293 SchKG) eingereicht wurde (Art. 173a Abs. 1 SchKG). Das Stundungsgesuch muss vor der erstinstanzlichen Konkurseröffnung anhängig gemacht worden sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_730/2009 vom 2. März 2010 E. 2). Bestehen Anhaltspunkte für eine unmittelbare Sanierung oder für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags, kann das (erstinstanzliche) Gericht den Entscheid über den Konkurs von Amtes wegen aussetzen (Art. 173a Abs. 2 SchKG). Hat die erste Instanz den Entscheid über den Konkurs zu Unrecht nicht ausgesetzt, kann die Rechtsmittelinstanz den erstinstanzlichen Entscheid aufheben (GIROUD/THEUS SIMONI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 173a N. 5a). 4.3.

Ein Gesuch um Nachlassstundung hat die Beschwerdeführerin nicht gestellt. Nachdem der Konkursentscheid ergangen ist, wäre ein solches auch verspätet. Die Beschwerdeführerin rügt nicht explizit, dass das Regionalgericht den Entscheid über den Konkurs zu Unrecht nicht ausgesetzt hat. Selbst wenn die entsprechenden Rügen erhoben worden wären, wäre jedoch festzustellen, dass allein die Behauptung, dass eine Forderung in Millionenhöhe aus einem Betrug bestehe und dass Strafverfahren am Laufen seien, nicht ausreicht, um eine unmittelbare Sanierung oder das Zustandekommen eines Nachlassvertrags für realistisch anzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass das Regionalgericht die Konkurseröffnung zu Unrecht nicht ausgesetzt hat, bestehen nicht.

E. 5

Im Übrigen ruft die Beschwerdeführerin keinen der möglichen Aufhebungsgründe nach Art. 174 Abs. 2 SchKG an. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen.

4 / 5

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind bei vorliegendem Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 500.00 zu bemessen (Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG [SR 281.35]). Mangels Aufwands ist der B._____ keine Parteientschädigung zuzusprechen.

5 / 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.